

Satzung für ERIK Göttingen

(Stand 18.01.06)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen ERIK Göttingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Göttingen.

Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration behinderter Menschen in Kindergarten, Schule, Beruf und gesellschaftlichem Leben. Der Schwerpunkt liegt in der Region Göttingen.

Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke wird der Verein vor allem wie folgt tätig:

Beratung von Eltern betroffener Kinder, Hilfe bei Suche von Integrationsplätzen in Kindergärten und Schulen. Hilfe bei der Suche und Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen. Begleitung und Förderung von Fach- und Hilfskräften. Förderung von Einrichtungen für betreutes und integratives Wohnen behinderter Jugendlicher und Erwachsener.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende es Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand
die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: 2 Vorstandmitglieder und 1

Vorstandsvorsitzender. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Für seine Tätigkeit als Geschäftsführer hat er Anspruch auf eine entsprechende Aufwandsentschädigung, die der Zustimmung des restlichen Vorstands bedarf.

Der Vorstand lädt 2 Wochen im Voraus mindestens 1 x im Jahr zur Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich bzw. durch E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Adressenänderungen (Post und E-Mail) sind dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung als das oberste, beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über des Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- a. Aufgaben des Vereins,
- b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- c. Beteiligung an Gesellschaften,
- d. Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,--
- e. Mitgliedsbeiträge
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Jede satzungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts- gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluß den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den e.i.f.e.r. e.V., Göttingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort und Datum

Unterschriften